



## Vorgehensweise bei Geschenken an Dritte (nicht abhängig Beschäftigte)

**Neben dem staatlichen Steuerrecht muss bei allem Handeln auch Kirchenrecht beachtet werden. Geschenke unterliegen wie alles wirtschaftliche Handeln dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Da die Finanzmittel von den Gläubigen aufgebracht werden, bedarf es bei Geschenken einer besonderen Zurückhaltung. Die in der Wirtschaft üblichen Maßstäbe können nicht herangezogen werden.**

Frage 1: Welcher Personenkreis ist gemeint?

Unter „Dritten“ (bspw. Geschäftsfreunde) sind Personen zu verstehen, die nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der schenkenden Einheit stehen.

z.B.: Ehemalige Mitarbeitende, Mitarbeitende anderer Diözesen, Honorarkräfte, FSJ-ler/innen, Selbstständige (Chorleitende, Rechtsbeistand)

Frage 2: Hat die schenkende Einheit nach § 37b EStG optiert?

Sollte die schenkende Einheit nach § 37b optiert haben, ist zu prüfen, ob der Wert des Geschenkes, die maßgebende 10,00 €-Grenze (Kleinstgeschenke / Streuwerbeartikel) einhält.

Erläuterung zu Frage 2: Wenn das Geschenk an Dritte (nicht abhängig Beschäftigte) 10,00 € nicht übersteigt und die schenkende Einheit nicht optiert hat, ist das Geschenk bei der schenkenden Einheit steuerlich nicht zu berücksichtigen.  
Wenn das Geschenk 10,00 € übersteigt und die schenkende Einheit optiert hat, muss es der Pauschalversteuerung unterworfen werden (KEIN Wahlrecht).

Beispiel 1 Variante A: Der/die Chorleitende bekommt von einer Kirchengemeinde zum runden Geburtstag einen Eisgutschein i.H.v. 9,00 €.

Lösung 1A: Da Kirchengemeinden i.d.R. nicht nach § 37b EStG optiert haben, darf das Geschenk nicht als Streuwerbeartikel behandelt werden und wird von der Kirchengemeinde steuerlich nicht behandelt.

Beispiel 1 Variante B: Der/die Chorleitende erhält ebenfalls zum runden Geburtstag eine Schachtel Pralinen i.H.v. 15,00 € von der einer Kirchengemeinde. Eine andere Kirchengemeinde schenkt dem Chorleiter/der Chorleiterin ebenfalls zum runden Geburtstag ein Blumen Strauß im Wert von 10 €.

Lösung 1B: Da die Kirchengemeinden i.d.R. nicht nach § 37b EStG optieren, kann das Geschenk i.H.v. 15,00 € nicht pauschaliert werden und das Geschenk i.H.v. 10,00 € - nicht als Kleinstgeschenk behandelt werden. Beide Geschenke werden somit von jeweiligen Kirchengemeinden steuerlich nicht behandelt.

Beispiel 2: Der Gastdozent/die Gastdozentin hält unentgeltlich einen Vortrag. Zur Festigung der Geschäftsbeziehungen bekommt sie/er von einer unselbstständigen Einheit der Erzdiözese Freiburg einen Geschenkkorb i.H.v. 15,00 €.

Lösung 2: Der Geschenkkorb wird von der Erzdiözese Freiburg pauschaliert, das heißt, die Steuer i.H.v. 4,50 € (30% von 15 €) wird an das Finanzamt abgeführt. Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.